OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605268/8/KLi

Datum:
Linz, 27. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. April 2024 des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. April 2024, GZ: BHSD/922140009896/22-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. April 2024, GZ: BHSD/922140009896/22-Hol, wurden A__ (Beschwerdeführer; in der Folge: Bf) drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt vorgeworfen:

„1. Sie haben am 12.02.2022 um 01.50 Uhr den PKW der Marke Audi RS6 mit dem amtlichen Probefahrtkennzeichen J im Gebiet der Stadtgemeinde C__ im Freiland auf der B 137 D__ aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung E__ von Straßenkm 3,600 bis Straßenkm 4,200 gelenkt, wobei Sie die dort verordnete ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 70' um 49 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 119 km/h eingehalten und dadurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 gesetzt haben.
2. Sie haben am 12.02.2022 um 01.51 Uhr den PKW der Marke Audi RS6 mit dem amtlichen Probefahrtkennzeichen J im Gebiet der Stadtgemeinde C__ im Freiland auf der B 137 D__ aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung E__ von Straßenkm 4,800 bis Straßenkm 5,300 gelenkt, wobei Sie die dort verordnete ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 70' um 49 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 119 km/h eingehalten und dadurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 gesetzt haben.
3. Sie haben am 12.02.2022 um 01.51 Uhr den PKW der Marke Audi RS6 mit dem amtlichen Probefahrtkennzeichen J im Gebiet der Stadtgemeinde C__ im Freiland auf der B 137 D__ aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen bei Straßenkm 5,500 gelenkt und hierbei die dort mittig befindliche Sperrlinie im Zug eines Überholmanövers eines PKWs überfahren, weshalb Sie hierdurch gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 1. Satz StVO 1960 verstoßen haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1. und 2.: §§ 52 lit. a Z 10a und 99 Abs. 3d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021 (StVO 1960).
Zu 3.: §§ 9 Abs. 1 1. Satz und 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960.
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie zu 1. und 2. gemäß § 99d StVO 196ß und zu 3. gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 folgende Strafe verhängt:
1. Geldstrafe von 200 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall 40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
2. Geldstrafe von 200 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall 40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
3. Geldstrafe von 45 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall 20 Stunden
Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) 50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe bzw. mindestens 10 Euro zu zahlen. Außerdem sind gemäß § 54d VStG die Kosten des Strafvollzugs zu ersetzen. Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 495 Euro."

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Tatvorwürfe würden sich aus einer Anzeige der PI F__ und einem Sachverständigengutachten ergeben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 30. April 2024, mit der das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, Rechtswidrigkeit des Inhalts und Aktenwidrigkeit angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe gegen das Amtswegigkeitsprinzip verstoßen, zumal aus dem Sachverständigengutachten klar hervorgehe, dass die Angaben der belangten Behörde und der Polizeibeamten bereits rein technisch nicht nachvollziehbar seien. Dennoch habe die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis erlassen. Vielmehr liege hinsichtlich des zugrundgelegten Sachverständigengutachtens Aktenwidrigkeit vor, zumal sich aus diesem die erhobenen Tatvorwürfe gerade nicht ergeben würden. Demnach hätte die belangte Behörde aber gemäß § 45 Abs. 1 VStG mangels Beweisbarkeit der erhobenen Tatvorwürfe von der Einleitung/Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens absehen und die Einstellung verfügen müssen.

Der Bf beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben, gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und (1.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einstellen; (2.) in eventu gemäß § 45 VStG eine Ermahnung aussprechen; (3.) in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und der ersten Instanz eine neuerliche Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung auftragen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Bereits aufgrund des vorliegenden verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens steht fest, dass der Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher entfallen. Die belangte Behörde hat außerdem in ihrem Vorlageschreiben auf die Durchführung einer solchen verzichtet.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 12. Februar 2022 um 01:50 Uhr lenkte der Bf das von der G__ gehaltene KFZ, Audi, KZ: J, in C__, B 137, Bundesstraße – Freilandstraße (neue Landesstraße), Straßenkilometer 3,6 bis 4,2 in Fahrtrichtung Norden.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich beträgt 70 km/h. Außerdem ist in diesem Bereich ist eine Sperrlinie angebracht.

II.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis erhob die belangte Behörde gegen den Bf nachfolgende Tatvorwürfe:

„1. Sie haben am 12.02.2022 um 01.50 Uhr den PKW der Marke Audi RS6 mit dem amtlichen Probefahrtkennzeichen J im Gebiet der Stadtgemeinde C__ im Freiland auf der B 137 D__ aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung E__ von Straßenkm 3,600 bis Straßenkm 4,200 gelenkt, wobei Sie die dort verordnete ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 70' um 49 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 119 km/h eingehalten und dadurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 gesetzt haben.
2. Sie haben am 12.02.2022 um 01.51 Uhr den PKW der Marke Audi RS6 mit dem amtlichen Probefahrtkennzeichen J im Gebiet der Stadtgemeinde C__ im Freiland auf der B 137 D__ aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung E__ von Straßenkm 4,800 bis Straßenkm 5,300 gelenkt, wobei Sie die dort verordnete ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 70' um 49 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 119 km/h eingehalten und dadurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 gesetzt haben.
3. Sie haben am 12.02.2022 um 01.51 Uhr den PKW der Marke Audi RS6 mit dem amtlichen Probefahrtkennzeichen J im Gebiet der Stadtgemeinde C__ im Freiland auf der B 137 D__ aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen bei Straßenkm 5,500 gelenkt und hierbei die dort mittig befindliche Sperrlinie im Zug eines Überholmanövers eines PKWs überfahren, weshalb Sie hierdurch gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 1. Satz StVO 1960 verstoßen haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1. und 2.: §§ 52 lit. a Z 10a und 99 Abs. 3d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021 (StVO 1960).
Zu 3.: §§ 9 Abs. 1 1. Satz und 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960.
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie zu 1. und 2. gemäß § 99d StVO 196ß und zu 3. gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 folgende Strafe verhängt:
1. Geldstrafe von 200 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall 40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
2. Geldstrafe von 200 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall 40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
3. Geldstrafe von 45 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall 20 Stunden
Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) 50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe bzw. mindestens 10 Euro zu zahlen. Außerdem sind gemäß § 54d VStG die Kosten des Strafvollzugs zu ersetzen. Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 495 Euro."

II.3. Ein strafbarer Überholvorgang kann technisch nicht nachvollzogen werden.

II.4. Eine durch eine Nachfahrt festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. das Überfahren einer Sperrlinie kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

II.5. Die erhobenen Tatvorwürfe können weder im Sinne eines Überholvorganges noch im Sinne einer Nachfahrt mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Bf, Tatzeit und Tatort, sowie die Fahrzeugdaten ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus der Anzeige der PI F__ und sind unstrittig.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und die angebrachte Sperrlinie ergeben sich aus dem Akteninhalt und werden auch vom Bf nicht bestritten.

III.2. Die gegen den Bf erhobenen Tatvorwürfe ergeben sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde.

III.3. Zur Beurteilung eines Überholvorganges:

III.3.1. Die verkehrstechnische Beurteilung des Fahrverhaltens des Bf im Hinblick auf einen Überholvorgang ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverständigengutachten wie folgt:

„Wenn man den Tiefenabstand vor Überholbeginn auf den Abstand reduziert bei dem ein Überholvorgang gerade noch möglich ist und den kürzest möglichen H-Weg unterstelle so braucht der ‚Überholer' eine Wegstrecke von zumindest 127m.
Unter Berücksichtigung eines Gegenverkehrs der mit 70 km/h unterwegs ist ergibt sich auch eine erforderliche Mindestweite von 190m.
Im Hinblick auf die übermittelten Aktenunterlagen wird angemerkt, dass lt. Aktenunterlagen der dokumentierte Überholvorgang auf der B 137 (Anzeige und Stellungnahme des Meldungslegers GrInsp. I__) bei StrKm 5,5 stattgefunden hat, der Überholweg 100 m betragen hat und die Sichtweite bei ca. 150 m lag. Die Fahrgeschwindigkeit des überholten KFZ ist nicht dokumentiert.
Der angeführte Überholweg von 100 m kann aus technischer Sicht nicht nach vollzogen werden, da selbst bei einer Geschwindigkeit von 180 km/h der Überholweg ca. 156 m beträgt.
Bei den übermittelten Angaben zum Überholvorgang handelt es sich lt. Anzeige und Stellungnahme von Hr. I__ um eine Nachfahrt mit einem Tiefenabstand von ca. 400 m und nicht um einen Überholvorgang."

III.3.2. Somit ergibt sich, dass der angenommene Überholvorgang technisch nicht nachvollzogen und dem Bf strafrechtlich nicht vorgeworfen werden kann. Der

Sachverständige weist außerdem darauf hin, dass im vorliegenden Fall gar kein Überholvorgang vorlag, sondern eine Nachfahrt. Schon aus diesem Grund kann ein strafbares Verhalten des Bf nicht festgestellt werden.

III.4. Zur Beurteilung einer Nachfahrt:

III.4.1. Die verkehrstechnische Beurteilung des Fahrverhaltens des Bf im Hinblick auf eine Nachfahrt ergibt sich aus dem vorliegenden Ergänzungsgutachten wie folgt:

„Die gegenständliche Nachfahrt erfolgte am 12.02.2022 um 01:50 Uhr auf der B137 in Fahrtrichtung Norden. Lt. Polizeiangaben betrug der Nachfahrabstand etwa 400 m und die Tachogeschwindigkeit der Polizei lag bei 140 km/h.
Da es sich beim verwendeten Polizeifahrzeug um ein KFZ mit nicht geeichten Tacho handelt, muss im Sinne des Bf die gesetzlich mögliche Tachovoreilung lt. ECE 39 berücksichtigt werden.
In Bezug auf die Richtlinie ECE 39 (Geschwindigkeitsmesser) ist bei einem Tachowert von 140 Km/h eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h möglich - mögliche Tachovoreilung 20 km/h.
Eine Reduzierung dieser Tachovoreilung kann aus technischer Sicht nur dann vorgenommen werden wenn eine Tachokalibrierung für das Polizeifahrzeug vorliegt. Eine Tachokalibrierung liegt dem SV für dieses Dienst-KFZ nicht vor.
Der Tiefenabstand während der Nachfahrt in den Nachtstunden lag nach den Angaben der Polizei bei etwa 400 m.
Entsprechend einer Studie von Dipl-Phys Schmedding die im März 1997 in der Fachzeitschrift der Verkehrsunfall veröffentlicht worden ist, kann man bei einem Tiefenabstand von 100 m von Abstandsschwankungen bis zu 15 % ausgehen.
Würde man diese 15 % die für einen Tiefenabstand von 100 m angeführt wird auf einen Tiefenabstand von 400 m umlegen, dann ergäbe sich daraus schon eine Differenz von 60 m, das würde statt 140 km/h 119 km/h entsprechen.
In Bezug auf die mögliche Tachovoreilung muss im Sinne des Bf. bei einer Tachogeschwindigkeit von 140 km/h aber von einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 120 km/h ausgegangen werden.
Berücksichtigt man die Unsicherheit der Fahrgeschwindigkeit auf Grund eines Tiefenabstandes von ‚nur' 100 m so würde sich eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit des Bf auf etwa 100 km/h ergeben.
Die vorstehende Betrachtung bezieht sich auf einen Tiefenabstand von 100 m. Bei einem Nachfahrabstand von ca. 400 m muss man von größeren Geschwindigkeitsabzügen ausgehen.
Dazu gibt es einige Untersuchungen die aber noch zu keinem allgemein anerkannten Resultat geführt haben.
Wenn das Polizeifahrzeug mit einer Tachogeschwindigkeit von 140 km/h gefahren ist und der Nachfahrabstand bei Dunkelheit ca. 400 m betragen hat, so kann je nach tatsächlicher Reduzierung des Nachfahrabstandes die Geschwindigkeit des Bf im Bereich von 100 km/h gelegen sein.
Eine rechnerische Darstellung der Fahrgeschwindigkeit des Bf ist nur Größenordnungsmäßig möglich, da es viele Einflussfaktoren gibt die bis dato bei so großen

Nachfahrabständen nicht ausreichend dokumentiert bzw. untersucht sind und neben den technischen Aspekten auch die subjektive Wahrnehmung eine Rolle spielt.
Eine Überschreitung der zul. 70 km/h ist sehr wahrscheinlich, eine belegbare, ziffernmäßige Geschwindigkeitsüberschreitung kann im Hinblick auf den Nachfahrabstand von ca. 400 m und dem Stand der einschlägigen technischen Beurteilungen bei Nachfahrten bei Nacht nicht belegt werden."

III.4.2. Das erkennende Gericht geht aufgrund des Akteninhaltes – insbesondere aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion F__ vom 7. März 2022, GZ: PAD/22/00452580/001/VStV, der Stellungnahme von GrInsp. I__ vom 13. Oktober 2023, GZ: PAD/22/00452580/005/VW und der Stellungnahme von RevInsp. K__ vom 16. Oktober 2023, GZ: PAD/23/01493672/002/VStV – sowie vor allem auch aufgrund des von der belangten Behörde eingeholten verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens davon aus, dass im vorliegenden Fall eine Nachfahrt zu beurteilen war und kein Überholvorgang.

Nach den Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen ist eine rechnerische Darstellung der Fahrgeschwindigkeit des Bf nur größenordnungsmäßig möglich. Eine Überschreitung der zulässigen 70 km/h ist sehr wahrscheinlich, eine ziffernmäßige Geschwindigkeitsüberschreitung kann im Hinblick auf den Nachfahrabstand von ca. 400 m und den Stand der einschlägigen technischen Beurteilungen bei Nachfahrten bei Nacht nicht belegt werden.

Somit ergibt sich aber, dass dem Bf auch eine ziffernmäßige Geschwindigkeitsüberschreitung mit der für eine Strafbarkeit notwendigen Sicherheit nicht vorgeworfen werden kann.

III.5 Zusammengefasst sind weder unter Zugrundelegung des verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens der belangten Behörde bei Annahme eines Überholvorganges, noch unter Zugrundelegung des verkehrstechnischen Ergänzungsgutachtens des erkennenden Gerichts bei Annahme einer Nachfahrt – von welcher das erkennende Gericht im Ergebnis ausgeht – die erhobenen Tatvorwürfe aus verkehrstechnischer Sicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit manifestierbar.

Die rechtlichen Konsequenzen bzw. die Strafbarkeit des Bf bleiben eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960),

zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

[…]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…].“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen

V.1. Im vorliegenden Fall sind die Tatvorwürfe von zwei Geschwindigkeits-überschreitungen und dem Überfahren einer Sperrlinie (Punkt I.1. und Punkt II.1.) auf ihre strafrechtliche Vorwerfbarkeit zu untersuchen.

V.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens (Punkt III.) – schon aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion F__ vom 7. März 2022, GZ: PAD/22/00452580/001/VStV, der Stellungnahme von GrInsp. I__ vom 13. Oktober 2023, GZ: PAD/22/00452580/005/VW und der Stellungnahme von RevInsp. K__ vom 16. Oktober 2023, GZ: PAD/23/01493672/002/VStV – sowie vor allem auch aufgrund des von der belangten Behörde eingeholten verkehrstechnischen Sachverständigen-gutachtens, hat sich aber ergeben, dass weder unter Zugrundelegung des verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens der belangten Behörde bei Annahme eines Überholvorganges, noch unter Zugrundelegung des verkehrs-technischen Ergänzungsgutachtens des erkennenden Gerichts bei Annahme einer Nachfahrt – von welcher das erkennende Gericht im Ergebnis ausgeht – die erhobenen Tatvorwürfe aus verkehrstechnischer Sicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit manifestierbar sind.

V.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

V.4. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.05.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob bzw. welche Übertretungen der StVO der Bf begangen hat oder nicht, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor. Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz – in dubio pro reo – greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg 10033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

Im vorliegenden Fall hat das erkennende Gericht Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, insbesondere in die Anzeige der Polizeiinspektion F__ vom 7. März 2022, GZ: PAD/22/00452580/001/VStV, die Stellungnahme von GrInsp. I__ vom 13. Oktober 2023, GZ: PAD/22/00452580/005/VW und die Stellungnahme von RevInsp. K__ vom 16. Oktober 2023, GZ: PAD/23/01493672/002/VStV, sowie das von der belangten Behörde eingeholte verkehrstechnische Sachverständigengutachten und ein Ergänzungsgutachten.

Entsprechend der obigen Beweiswürdigung kann im Ergebnis keine Entscheidung für oder gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist.

Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

Zusammengefasst lässt sich aufgrund der Angaben in der Anzeige und dem nachvollziehbaren Sachverständigengutachten und Abwägung aller Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretungen bzw. Fahrmanöver begangen hat. Jedenfalls ergeben sich Zweifel an der Art der Fahrmanöver (insbesondere auch nicht Überholvorgang, sondern Nachfahrt). In dubio pro reo kann eine solche zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.5. Aus diesen Erwägungen war letztendlich zugunsten des Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.6. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu dem Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Zu Spruchpunkt 1 und 2:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zu Spruchpunkt 3:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Sie ist außerdem das Ergebnis von Sachverhaltsfeststellungen, die auf einem konkreten verkehrstechnischen Sachverständigengutachten basieren. Die vorliegende Entscheidung ist insofern einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.4. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit der Zweifelsregel „in dubio pro reo“ (vgl. Punkt V.4.), sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer